

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



17. Jahrgang

3/06

19. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena	18
Öffentliche Bekanntmachungen	20
Ausschusssitzungen	20
Verschiedenes	20
Arbeitskreis „Frauenarbeitslosigkeit“ tagt	20
Jahresinhaltsverzeichnis 2005	Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 13. Januar 2006
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Januar 2006)

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes und des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in der 18. Sitzung am 21.12.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft der Stadt Jena.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren zur Beteiligung an den Betriebskosten nach § 4 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung. Daneben werden gemäß den Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung die Personensorgeberechtigten an den Personalkosten beteiligt.
- (2) Die Stadt Jena erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung hervorgeht.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind gemäß Gebührenbescheid zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den Schulhort über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (3) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinstehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt leben und für welche Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Die Regelungen der §§ 2, 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Zahl der Kinder entsprechend.
- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht, haben die Erziehungsberechtigten im Voraus eine Gebühr je Tag zu entrichten. Eine soziale Staffelung wird entsprechend Absatz 1 vorgenommen.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Diese Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

§ 8

Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen gilt die monatliche Summe aller erzielten positiven Einkünfte des Gebührenschuldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
 - der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
 - der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
 - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
 - des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz, soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden;
 davon abgezogen werden:
 - auf das Einkommen entrichteten Steuern und Solidaritätszuschläge,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten/ Lebenspartner ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt der Einkommensbegriff der SGB II und XII.

- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit bzw. des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Bei Selbständigen wird nur der Steuerbescheid des Finanzamtes für das vorangehende Jahr als Einkommensnachweis anerkannt.
- (3) Der Einkommensnachweis ist bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird zum Schuljahresbeginn rückwirkend der höchstmögliche Gebührensatz festgelegt. § 27 SGB X findet entsprechend Anwendung.
- (4) Einkommenssteigerungen sowie Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Abgabe bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.
- (5) Bei der Einstufung von Alleinstehenden findet der § 20 SGB XII („eheähnliche Gemeinschaft“) sinngemäß Anwendung. Lebt der Gebührenschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist bei der Berechnung des Einkommens auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.
- (6) Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/05 vom 11.08.2005, S. 348, außer Kraft.

Anlage zur Satzung: **Gebührentabelle**

Nettoeinkommen in €	1 Kind		2 Kinder		3 und mehr Kinder	
	über 10 h	unter 10 h	über 10 h	unter 10 h	über 10 h	unter 10 h
		Reduzierung um 40 %	Familien mit 2 Kindern (25 %)		Familien mit 3 und mehr Kindern (50 %)	
JenaPass bzw. bis 920	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920 bis 1.432	28,80 €	17,28 €	21,60 €	12,96 €	14,40 €	8,64 €
über 1.432	36,00 €	21,60 €	27,00 €	16,20 €	18,00 €	10,80 €

Ausschließlich für die Ferienbetreuung (§7 Absatz 4)

Anzahl der Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Einkommen / Monat			
JenaPass bzw. bis 920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 920,00 € bis 1.432,00 €	2,00 €	1,50 €	1,00 €
über 1.432,00 €	3,00 €	2,25 €	1,50 €

ausgefertigt:

Jena, 12.01.2006

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTERgez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung**
AusschusssitzungenAm **26.01.2006, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 2/2006 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.**Tagesordnung**

- Tagesordnung
- Berichtsvorlage „Stadtplätze in Jena“ - Ergebnisse zur städtebaulichen Ausbildung Grundstudium Bauhaus-Universität Weimar
- Berichtsvorlage „Stadtplanerische Stellungnahme zu den eingereichten Varianten einer Bebauung auf der Fläche des ehemaligen Kulturzentrums Lobeda-West“
- Protokollkontrolle (12.01.06)
- Beschlussvorlage Ausbau Stadtrodaer Straße, Bereich Wöllnitz, TO Geh-/Radweg - Vorstellung und Bestätigung Entwurfsplanung Geh-/Radweg
- Beschlussvorlage Jahresbericht 2005 über den Einsatz von kommunalen Zuschüssen für die Erhaltung von Kulturdenkmälern
- Beschlussvorlage Gewerbegebiet Unteraue; Sanierung Hauptdächer und Fenster der 110-KV-Halle des IMAGINATA e.V. - Einsatz von Städtebaufördermitteln, 12. BA, 1. TA
- Berichtsvorlage Einsatz von Städtebaufördermitteln 2. Halbjahr 2005 im Rahmen der Entscheidungsbefugnis des Denkmal- und Sanierungsamtes bis zu einer Höhe von 25 T€
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **25.01.2005, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die 22. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.**Tagesordnung:**

- Protokollkontrolle
- Terminplanung für das 1. Halbjahr 2006
- Aufhebung der Förderrichtlinie Kindertagesstätten Freier Träger – Beschluss
- Berichtsvorlage Spielplatz Paradies
- Örtliche Jugendförderung des Landes Thüringen – Umsetzung in der Stadt Jena – Beschluss
- Sonstiges
- Bericht Verträge mit freien Trägern Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Der Ausschussvorsitzende**Verschiedenes****Arbeitskreis „Frauenarbeitslosigkeit“ tagt**Am **27.01.2006, 9.00 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, Zimmer 0.09 (Erdgeschoss), die nächste Beratung des AK „Frauenarbeitslosigkeit“ statt. Auf der Tagesordnung stehen u.a.

- die Vorstellung des EU-Projektes „Netzwerk zur Steigerung von Beschäftigung durch regionale Kooperation“ (Frau Tavangarian, ReFIT e.V.)
- eine aktuelle Statistik von Jenarbeit und die Vorstellung der Projekte 2006 zur Eingliederung in Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Frauen (Frau Dr. Panzer, Jenarbeit)